

Entschließung der RDSK zu „Clubhouse“

Clubhouse ist eine neue App für Audio-Talkshows. Über sie kann sich der App-Nutzer **Gespräche anhören und an Diskussionen teilnehmen**. Es sind öffentliche Diskussionen (vergleichbar virtuell gestalteten Podiumsdiskussionen), aber auch geschlossene Gruppen möglich. Ein Moderator spricht live über ein bestimmtes Thema und der Nutzer kann als Zuhörer teilnehmen. Er ist zunächst stumm geschaltet, kann aber vom Moderator zum Gespräch freigeschaltet werden. **Clubhouse ist also eine Art „Live-Talkshow“ ohne Kamera** (und Textnachrichten).

Datenschutzrechtlich ist diese neue App aus mehreren **Gründen** sehr **bedenklich**:

- **Zugriff auf Kontakte**

Die App erfordert den Zugriff auf alle auf dem Gerät des Nutzers gespeicherten Kontakte, wenn dieser selbst zu einer Gesprächsrunde einladen will. Er muss also die **Kontaktdaten Dritter** (die neben den Telefonnummern auch E-Mail-Adressen und Wohnadressen sein können) auf dem Smartphone mit Clubhouse teilen. Damit erhält Clubhouse zum einen Informationen über das **soziale Umfeld** des Nutzers. Zum anderen werden die Kontaktdaten von Personen, die noch nicht bei Clubhouse registriert sind, ohne deren Einwilligung an das Unternehmen übermittelt. Bei der Anmeldung über einen Social-Media-Account behält sich Clubhouse den Zugang für Follower und Freundeslisten vor.

- **Audiomitschnitte und Speicherung in den USA**

Clubhouse fertigt Audiomitschnitte, die nach eigenen Angaben ausschließlich zur Unterstützung der Untersuchung von Vorfällen aufgezeichnet werden. Diese werden ebenso wie die erhobenen Kontakt- und Accountinformationen der Nutzer und Dritter zumindest für gewisse Zeit **in den USA gespeichert** und verarbeitet sowie an verschiedene Unternehmen weitergegeben. Zusagen über ein der DSGVO vergleichbares angemessenes Niveau zum Schutz dieser Daten enthält die Datenschutzerklärung des

RDSK **Rundfunkdatenschutzkonferenz**

Anbieters bislang nicht. Ohne entsprechende Vorkehrungen verstößt die Datenübermittlung in die USA gegen die DSGVO (vgl. das EuGH-Urteil vom 16.7.2020, C-311/18 zum Privacy Shield).

- **Fehlende Transparenz**

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („[Terms of Service](#)“) und der unzulässigerweise nur in englischer Sprache formulierten [Datenschutzerklärung](#) („[Privacy Policy](#)“) von Clubhouse wird die DSGVO bislang nicht erwähnt und eine Adresse für Datenschutzauskünfte in der EU bzw. ein Vertreter nach Art. 17 DSGVO nicht benannt. Ein **Tracking** kann wohl nicht verhindert werden und eine **Profilbildung des Nutzers** ist möglich. Wer zu den Empfängern der personenbezogenen Daten gehört und ob und in welchem Umfang Daten an Geschäftspartner verkauft werden, ist unklar und wird nicht transparent kommuniziert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Von der **Nutzung dieser App ist bis auf weiteres dringend abzuraten**. Die RDSK fordert die Rundfunkanstalten und ihre Beteiligungsunternehmen auf, die Installation der App auf allen dienstlich zur Verfügung gestellten Geräten, mindestens aber einen Zugriff der App auf das dienstliche Kontaktverzeichnis wirksam und vollständig zu unterbinden, bis der Anbieter eine DSGVO-konforme Nutzung ermöglicht hat.

Februar 2021